

Satzung über die Erhebung von Standgebühren anlässlich der Kirmessen in der Gemeinde Velen vom 10.09.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.02.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV.NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV.NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 28.08.2001, 06.02.2012 und 03.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Velen zur Abhaltung von Kirmessen wird von dem Beteiligten, der die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen beantragt hat, ein Standgeld erhoben.

§ 2 Gebührenrahmen

Das Standgeld beträgt je Veranstaltung (drei Tage)

a) Für Großfahrgeschäfte ab 250 m ²	280,00€
b) Für Kinder und Kleinfahrgeschäfte bis 250 m ²	80,00€
c) Für Unterhaltungsgeschäfte	40,00€
d) Für Süßwarengeschäfte	80,00€
e) Für einen Imbiss bis 15 m ² Grundfläche	70,00€
f) Für einen Imbiss ab 16 m ² Grundfläche	100,00€.

Hinzu kommen noch für jeden Quadratmeter genutzter Fläche für

a) Groß-, Klein- und Kinderfahrgeschäfte	0,40€
b) alle übrigen Geschäfte	0,50€.

Außerdem müssen alle Schausteller pro Geschäft 30,- € für Nebenkosten tragen.

Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Eine verspätete Inanspruchnahme oder das vorzeitige Verlassen des zugewiesenen Platzes hat keine Ermäßigung des Standgeldes zur Folge.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Größe des Standes wird nach der Bodenfläche bemessen, die unter dem Stande einschließlich des von den Verkäufern benutzten Platzes liegt. Sie wird in vollen Quadratmetern berechnet.

§ 4 Fälligkeit

Das Standgeld ist im Voraus zu zahlen. Mit der Bebauung und Einrichtung des zugewiesenen Platzes darf nur begonnen werden, wenn das Standgeld entrichtet und die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 5 Gebührenbefreiung und Erstattung

Bei ungünstiger Witterung oder bei nachweisbarer Bedürftigkeit des Antragstellers kann der Bürgermeister das Standgeld ermäßigen oder erlassen. Gezahlte Standgelder werden nicht erstattet, wenn der Platz geräumt wird oder ein Nichtaufbau erfolgt.

§ 6 Verlassen des Platzes

Wird das Standgeld nicht gezahlt, ist der eingenommene Platz unverzüglich zu räumen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Standgebühren anlässlich der Kirmessen in der Gemeinde Velen vom 27.05.1982 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.